

handel und die Druckerey in den kaiserlichen Erbländen emporbringe“.

Die Antwort Reich's auf diese Mittheilungen war wohl hauptsächlich durch den Wunsch hervorgerufen, zu erfahren, wie man dem Bieler Nachdrucker am besten auf den Leib rücke. Die Antwort von Wurmb's ließ nicht auf sich warten. Sie lautet im Auszuge:

Die von dem Oberconsistorio vorgeschlagene künftige Einrichtung wegen des Protokolls *) wird Ihnen des nächsten durch die Büchercommission communicirt werden. Ich weiß zum Voraus, daß solche Ihnen nicht überall gefallen wird; allein eben deswegen sollen Sie dabey gehört werden.

Ist Ihnen Trattner nicht so gefährlich, als ich es befürchtet habe, so freut es mich sehr. Denn daß man zu Wien auf Demonstrationen von Recht und Billigkeit achten sollte, wo das eigene Interesse solcher entgegensteht, dazu habe ich schon lange alle Hoffnung aufgegeben. Doch manchmal finden dergleichen Vorstellungen von Particuliers noch eher Eingang als von Höfen unter einander, wo es immer heißt: Hoc damus petimusque vicissim.

Wegen Heilmanns zu Biel dürfen dieselben nur einem hiesigen Bevollmächtigten auftragen, daß er bei der Ch. Kanzlei sich Abschrift des Bischöfl. Bambergischen Antwortschreibens gegen Erlegung der wenigen Copialien ausbitte. Hernachmals wird es darauf ankommen, daß Sie uns mittelst Memorials unterrichten, wer gegen Heilmann Justiz administriren könne. Ist es der Bischof von Basel, als sogenannter Landesherr von Biel, so wird kein Bedenken seyn, daß der Churfürst ebenso wol an denselben schreibe, wie Er nach Bamberg geschrieben hat. Hat aber, wie ich fast nicht zweifle, die Stadt Biel als ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft die Gerichtsbarkeit aller Art über ihre Bürger, so möchte es wol wegen der Titulatur und anderer Formalitäten Schwierigkeiten absehen und Sie kommen leichter zum Zweck, wenn Sie bey dem Stadtrath zu Leipzig unter Beziehung auf Dasjenige, was der Churfürst bereits für Sie gethan habe, ansuchen, daß selbiger an den Stadtrath in Biel schreibe.

Ein Jahr später erließ die kurfürstliche Regierung ihr Mandat; ihm folgte der Versuch der aus Leipzig verscheychten Nachdrucker, in Hanau eine Rivalin erstehen zu lassen. Daneben findet der Wunsch, die sächsischen Buchhändler bei ihrer eigenen Regierung zu verdächtigen, einigemal Ausdruck, und wie der Leipziger Buchcommissar Vel einmal die auswärtigen Buchhändler zur Vorbringung ihrer Klagen veranlaßt, so langt Ende 1775 eine Beschwerde in Dresden an, darüber, daß die sächsischen Buchhändler nicht mit den Reichsbuchhändlern mehr hangiren wollten. Auch von Reich ist um diese Zeit ein Schriftstück eingegangen, und Herr von Wurmb hat nun Veranlassung zu Anfang 1776 Folgendes an Philipp Erasmus zu melden:

Nach reifer Ueberlegung des Inhalts sowol des vom Kirchenrath über die Beschwerden der Buchhändler im Reich, daß die Sächsischen mit ihnen nicht hangiren wollen, als der von C. H. C. unterm 15. Nov. mir zugeschiedten Vorstellung, ist vor das Beste angesehen worden, sämtliche annoch eine Entscheidung bedürftende Materien, als 1) den nach einiger Meinung aus denen Beschwerden einiger auswärtiger Buchhändler zu besorgenden Verfall unseres Buchhandels (wobey jedoch von einem den Verlagsbüchern zu bestimmenden Preis und anderen das freie Commerce genirenden Mitteln die Rede nicht seyn kann), 2) die Vermehrung der Anzahl und Activität der Buchhandlungsdeputirten, 3) die Mittel, dem Verrechnen derer verbotenen Nachdrucke in denen Messen (insoferne solche nicht eingebracht werden, denn außerdem ist die Sache leicht) zu steuern, ohne daß dadurch dem Preussischen Hof und dem Commercio überhaupt zu Beschwerden Anlaß gegeben werde, zusammenzunehmen und in künftiger Jubilatemesse durch die Büchercommission, mit Zuziehung der in- und ausländischen Buchhandlungsdeputirten erörtern und dergestalt vorbereiten zu lassen, damit gleich nach der Messe der Kirchenrath Bericht und Gutachten darüber erstatten und dann die Entscheidung erfolgen könne. Ich benachrichtige C. H. C. davon vertraulich, daß Sie um desto ebender gegen solche Zeit Alles, NB. mit kaltem Blute vorbereiten können.

Als ein besonders interessanter Brief mag der von Gutschmidt im October 1777 an Reich gerichtete hier noch seine Stelle finden.

Erw. Hochedlen habe nebst Abstattung meiner ergebensten Dankagung

*) Vgl. das Mandat vom 18. Dec. 1773. Wer ein sächsisches Privileg nicht nehmen wollte, konnte sich mit dem Eintragenlassen in die Leipziger Bücherrolle begnügen. Das dabei aufzunehmende Protokoll ist hier gemeint.

für das überschickte vortreffliche Exemplar von der Geschichte von Amerika, welches ich als ein Denkmal Ihrer Freundschaft und einen Beweis, wie weit es in der typographischen Pracht von Ihnen gebracht worden, neben mehrere dergleichen Denkmale und Beweise in meiner Büchersammlung aufstellen werde, zur Beantwortung dero vorherigen geehrtesten Zuschrift vom 1. dieses, in Anschauung des Bücherwesens überhaupt, vorizo nur vorläufig und vertraulich melden wollen, wie ich allerdings die zurückgebliebene Anzeige über dasjenige, so zeithero von den Buchhandlungsdeputirten vorgestellet und vorgeschlagen worden, neuerlich in Erinnerung gebracht habe und dadurch die ganze Sache in eine vortheilhafte Bewegung zu setzen verhoffe. Ueberhaupt muß ich mit der gewohnten Aufrichtigkeit gestehen und insonderheit gegen C. H. C. nicht verhalten, wie es nicht thunlich seyn wird, dem Buchhandel die eigentliche Gestalt einer Innung zu geben. Es ist ein allgemeiner Grundsatz geworden, die Innungen eher zu vermindern als zu vermehren und die Innungsrechte lieber einzuschränken als zu erweitern. Von diesem in dem großen Zusammenhang der Nahrungs- und Handlungsgeschäfte allerdings wohl gegründeten itzigen Lieblingsfaz dürfte man in Ansehung des Buchhandels um so weniger abgehen, je näher dieser an die Gelehrsamkeit und die eigentlichen schönen Künste gränzet und je mehr also das Innungsmäßige unter dessen Würde zu seyn scheint. Wie aber auch ohne Innungsrechte gute Ordnung in Ansehung des Nahrungs- und Handelsstandes überhaupt und einzelner Zweige desselben insonderheit Statt finden kann und muß: Also scheint mir dies der Weg zu seyn, auf welchem man für Abstellung der dem Buchhandel nachtheiligen Mißbräuche zu sorgen befugt und verbunden ist. In Leipzig haben die Kauf- und Handelsleute außerhalb der Gramer-Innung keine Innungs-Verfassung, nichts desto minder aber ihre Deputirte, die für Erhaltung guter Ordnung zu reden und zu sorgen befugt und verbunden sind. So muß es auch mit dem Buchhandel seyn. Der Grund ist durch das dem Mandat wegen des Buchhandels vom 18. Dec. 1773 angefügte Regulativ sub A und dessen § 7 bereits gelegt. Suchen Sie in Leipzig die Sache aus obbemeldetem wahren Gesichtspunkt nach diesem § 7 recht in Uebung und Gang zu bringen. Alhier soll alles Mögliche zur Beförderung und Unterstützung, nach diesem Plan, geschehen. Auf einen ganz neuen Plan und aus einem andern Gesichtspunkt in der Sache zu arbeiten anfangen, würde sie nur erschweren und von dem Zweck entfernen. Auch Schutz gegen diejenigen, so an den Beschwerden der Buchhändler nicht theilnehmen und ihnen gleichwohl den Nutzen des Buchhandels entziehen wollen, gehört zu der Ordnung des Nahrungsstandes im Staat und kann nicht versaget werden.

Und wie nach Dresden, entfaltet Reich nach anderer Seite eine geräuschlose Thätigkeit. Mit den befreundeten Genossen, namentlich den Leipziguern und Berlinern, wird eifrig berathen. Das eine Ergebniß ist der allerdings verunglückte Versuch, Mannheim zum Stapelplatz norddeutschen Verlags zu machen, nachdem vier Jahre vorher Frankfurt a. M. die letzte Hoffnung, die alte Bedeutung wiederzugewinnen, verloren hatte. Auch beräth man wohl unter einander eine an kaiserliche Majestät zu richtende Adresse, und während Wieland dem Leipziger Freunde zur entamierten Conföderation wider die Reichsbücherräuber Glück wünscht, meint Herr Gsellius in Gelle, in allerdings etwas zu rofiger Anschauung der Dinge, „laut müssen Ihnen übrigens unsere besten Buchhändler danken für den nie zu ermüdenden wirksamen Fleiß, mit welchem Sie selbst bei Joseph dem Großen es dahin gebracht, daß der Buchhändler Verlagsenthum gegen andere Räubereyen gesichert sei“. Manuscripte wandern zwischen Leipzig und Berlin hin und her und Herr Bof sendet ein solches einmal — 1783 — mit den Worten zurück: „Hier, liebster Freund ist der Beytritt meiner Collegen zu Ihrer guten Absicht. Glück auf! Herr Nicolai wollte nichts dazu aufsetzen, er sagt, daß Ihr und sein Agent zu Wien zu einer solchen Vorstellung an Joseph Stoff und Gründe von ihm und Ihnen genug in seinen Händen hätte.“ Aber Herr Bof fügt der Sendung eine von ihm entworfene Skizze zu beliebigem Gebrauche bei. Und weil er dem Unternehmen den besten Erfolg wünscht, so zeigt er sich nicht allein selbst thätig bei Entwerfung der Eingabe, sondern er möchte auch alles Unheilbringende abwehren. Er ließ daher die Papiere einige Tage unerledigt in seinem Pulte liegen, obwohl er sie schon am ersten April hätte können an Herrn Reich schicken. Aber er hielt's für kein gut Omen.

(Fortsetzung folgt.)